

## **Zählen auch für die Rente: Beitragsfreie Zeiten**

Zu den beitragsfreien Zeiten zählen:

### Anrechnungszeiten

Zu den Anrechnungszeiten zählen vor allem Arbeitsunfähigkeit, Krankheitszeiten zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr, Zeiten einer Reha, die Mutterschutzfristen bei einer Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit (sofern keine Pflichtbeitragszeit), Zeiten der Ausbildungssuche zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr und Zeiten der Schulausbildung oder der Besuch einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem 17. Lebensjahr. Welche Anrechnungszeiten bei Ihnen konkret berücksichtigt werden, erfahren Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

### Berücksichtigungszeiten

Berücksichtigungszeiten sind wertvoll, weil sie mögliche Lücken im Versicherungsleben schließen und die Bewertung der beitragsfreien Zeiten beeinflussen. Hauptsächlich sind dies die Zeiten der Kindererziehung bis zum vollendeten 10. Lebensjahr Ihres Kindes und Pflegezeiten.

### Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sollten hauptsächlich Auswirkungen des Zweiten Weltkriegs (militärischer Dienst, Internierung, politische Verfolgung) in der Rentenversicherung ausgleichen. Diese Zeiten konnten nur bis zum 31.12.1991 entstehen.

### Zurechnungszeit

Eine Zurechnungszeit gibt es bei Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrenten. Durch die Zurechnungszeit werden bestimmte Beiträge bis zum 60. Lebensjahr "hochgerechnet". Bei Erwerbsminderungsrenten, die ab dem 1. Juli 2014 beginnen, dauert die Zurechnungszeit bis zum 62. Lebensjahr.

Andere Zeiten wirken sich in der Regel nicht auf Ihre gesetzliche Rente aus. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung. Wir helfen Ihnen gerne weiter.